



**S t e l l u n g n a h m e**  
**des Kommissariats der deutschen Bischöfe**  
**- Katholisches Büro in Berlin -**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Gesetz zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung**  
vom 22.10.2012 (BT Drs 17/11126)

---

Mit dem Entwurf eines „Gesetzes zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung“ vom 22.10.2012 schlägt die Bundesregierung die Einfügung des § 217 „Gewerbsmäßige Förderung der Selbsttötung“ in das Strafgesetzbuch vor. Dieser Paragraph soll wie folgt lauten:

*„(1) Wer absichtlich und gewerbsmäßig einem anderen die Gelegenheit zur Selbsttötung gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(2) Ein nicht gewerbsmäßig handelnder Teilnehmer ist straffrei, wenn der in Absatz 1 genannte Andere sein Angehöriger oder eine andere ihm nahestehende Person ist. “*

Mit dem vorliegenden Regierungsentwurf werden grundlegende Fragen rund um die aktive Sterbehilfe und die Beihilfe zum Suizid in Deutschland aufgeworfen. Ausdrücklich unterstützt die katholische Kirche das Ziel, der Gefahr einer Normalisierung der Beihilfe zum Suizid vorbeugen zu wollen.

Allerdings sind wir der Auffassung, dass ein Verbot der lediglich gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung nicht geeignet ist, die genannten Ziele zu erreichen. Die im Entwurf beschriebene Befürchtung, „...“, dass die Hilfe zum Suizid als eine normale Dienstleistung angesehen wird und sich Menschen zur Selbsttötung verleiten lassen, die dies ohne ein solches Angebot nicht tun würden.“<sup>1</sup> besteht unabhängig von der Voraussetzung der Gewerbsmäßigkeit. Ausschlaggebend ist „die schnelle und effiziente“ Ermöglichung eines Suizides. Der Regierungsentwurf birgt sogar die Gefahr, den bereits in Deutschland existierenden Sterbehilfeorganisationen (z.B. Sterbehilfe Deutschland e.V., DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben (Sektion Deutschland) e.V., exit) Rechtssicherheit und zu verschaffen und die Akzeptanz organisierter Formen der Suizidhilfe als gesellschaftlich anerkannten normalen kostenlose Dienstleistungen zu fördern. Dabei verkennen wir nicht, dass das Tun dieser Organisationen bisher nicht strafbar ist. Allerdings agieren sie derzeit, nicht zuletzt auch wegen der ärztlichen Standesregeln und der seit Jahren bestehenden Ungewissheit, ob der Gesetzgeber ihr Handeln nicht demnächst doch unter Strafe stellen wird, in einer gewissen gesellschaftlichen Grauzone. Dies würde sich ändern, sobald mit der nun vorgeschlagenen Regelung Rechtssicherheit in Bezug auf gewerbsmäßiges Handeln einträte. Die Umgehung eindeutig strafbaren Handelns wird damit

---

<sup>1</sup> BT Drs. 17/11126, S. 1

erleichtert. Um dieses zu verhindern, bedarf es aus Sicht der Katholischen Kirche weitergehender Regelungen in diesem Gesetz.

## **Suizid und Beihilfe zum Suizid aus Sicht der katholischen Kirche**

Den Anmerkungen zum Regierungsentwurf werden die grundlegenden Erwägungen vorausgeschickt, aufgrund derer die katholische Kirche Suizid sowie jegliche Unterstützung des Suizides ablehnt:

Gott hat den Menschen nach seinem Bild geschaffen (Gen 1,26). In dieser Gottebenbildlichkeit des Menschen gründet seine Würde. Sie besagt, dass der Mensch im Voraus mit all seinen Leistungen, seinen Fähigkeiten und Unfähigkeiten, als in die Gesellschaft Integrierter oder Ausgegrenzter von Gott bedingungslos geliebt und bejaht ist. Die Menschenwürde ist daher unantastbar und kommt allen Menschen zu, unabhängig von der Einschätzung anderer oder ihrer Selbsteinschätzung, den Geborenen und Ungeborenen, den Gesunden und Kranken, den Behinderten und Sterbenden. Jesus hat die fragwürdigen gesellschaftlichen Umgangsformen mit Kranken und Behinderten zu seiner Lebenszeit durch sein Wirken durchbrochen und hat die Notleidenden mit ihrer Würde in die Mitte der Gesellschaft gestellt, ihnen neuen Lebensmut und Lebenswillen ermöglicht. Dies ist Leitbild für die katholische Kirche<sup>2</sup> und verpflichtet uns, uns immer wieder für die Unverfügbarkeit menschlichen Lebens einzusetzen. „Jeder Mensch hat seine Würde, seinen Wert und sein Lebensrecht von Gott. Er ist darum ungleich mehr, als er von sich selbst weiß.“<sup>3</sup> Das Leben des Einzelnen ist somit keine beliebig disponible Materie, weder für den Einzelnen selbst noch für seine Mitmenschen. Das Leben ist ein Geschenk, das wir schützen und pflegen sollen.

Wir sehen einen breiten gesellschaftlichen Konsens darüber, dass die letzte Lebensphase des Menschen in Würde, d.h. in erster Linie in Selbstachtung und ohne massive Schmerzen, vollzogen werden kann. Dazu gehört, dass die (ggf. mutmaßlichen) Willensbekundungen, also der freie Wille eines Menschen, der an einer zum Tode führenden Krankheit leidet, respektiert, palliativmedizinische Möglichkeiten zur Vermeidung von Schmerzen ausgeschöpft werden und der Sterbende Begleitung wie Fürsorge durch Angehörige, Freunde, Seelsorgende o.a. erfährt. Die deutschen Bischöfe nahmen dazu gemeinsam mit der EKD wie folgt Stellung:

*„Selbstbestimmung des Patienten und Fürsorge für den Patienten sind miteinander zu verbinden und aufeinander zu beziehen. Selbstbestimmung ist [gerade in existentiellen Notsituationen] auf Fürsorge angewiesen. Ebenso gehört es zu recht verstandener Fürsorge, die Selbstbestimmung eines Patienten zu achten und ihr so weit wie möglich Folge zu leisten. Fürsorge muss daher immer die körperbezogenen, psychologischen, sozialen und spirituellen Wünsche und Vorstellungen des Patienten einbeziehen. 'Fürsorge im Respekt vor der Freiheit des Anderen' ein Leitmotiv der Hospizbewegung, trifft auch auf die Anwendung von Vorsorgeverfügungen zu.“<sup>4</sup>*

---

<sup>2</sup> Vgl. Die Deutschen Bischöfe Nr. 92, Die Zukunft der Pflege im Alter, 05. April 2011, besonders Kap. 2.3.

<sup>3</sup> Kirchenamt der EKD und Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Christliche Patientenvorsorge, S. 11, Hannover, Bonn 2011.

<sup>4</sup> DBK und EKD, Sterbebegleitung statt aktiver Sterbehilfe. Eine Sammlung kirchlicher Texte, Gemeinsame Texte 17, 2. erweiterte Auflage, Bonn/Hannover 2011, S. 69.

Darüber hinaus ist ein besonderes Augenmerk auf die Suizidwilligen zu lenken, die aus psychischen oder anderen Gründen keinen Sinn mehr in ihrem Leben sehen, körperlich jedoch gesund sind. Diesen kann und darf in ihrer – irrationalen – Not nicht der vermeintlich einfache Weg eines begleiteten Suizides nahe gelegt werden. Sie benötigen dringende Unterstützung zum Leben und nicht zum Sterben. Der Schutzauftrag der Gesellschaft gegenüber Suizidwilligen würde durch die öffentliche Duldung oder Förderung der organisierten Hilfe zur Selbsttötung ausgehöhlt werden.

So begrüßt und unterstützt die katholische Kirche Maßnahmen zur Suizidprävention, die Weiterentwicklung der Palliativmedizin und die Ausweitung des Hospizangebots.<sup>5</sup> Mit diesen Maßnahmen erhält der Mensch an seinem Lebensende Wertschätzung und Anerkennung. So kann wirkungsvoll der Normalisierung jeder Suizidbeihilfe als Dienstleistung in der Gesellschaft entgegen getreten werden. Die tatsächlichen Wünsche und Bedürfnisse derjenigen, die den Suizid als Lösung sehen, werden ins Zentrum gerückt. Mit Beratungsangeboten und Anlaufstellen in Caritas, Bistümern und Gemeinden sowie Einrichtungen der Palliativmedizin ist die katholische Kirche ein aktiver Teil der Gesellschaft, deren Aufgabe es ist, den Menschen in seiner existenziellen Not nicht allein zu lassen.

### **Zum vorliegenden Gesetzentwurf**

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Lösung trägt weder der skizzierten Haltung der katholischen Kirche zur Unverfügbarkeit menschlichen Lebens Rechnung noch ist sie geeignet, die von der Entwurfsbegründung vorgegebenen unterstützungswürdigen Ziele zu erreichen.

§ 217 StGB-Neu umfasst ausschließlich die gewerbsmäßige Gewährung, Verschaffung oder Vermittlung der Gelegenheit zur Selbsttötung. Gewerbsmäßig handelt im Sinne des Strafrechtes jedoch nur derjenige, der, „ sich durch wiederholte Tatbegehung eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer verschaffen will (st. Rspr.; BGHR StGB § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Gewerbsmäßig 1 m.w.n.). Gewerbsmäßig setzt daher stets – im Unterschied zu den Voraussetzungen des Betrugstatbestandes – eigennütziges Handeln und damit tätereigene Einnahmen voraus.“<sup>6</sup>

Durch diese tatbestandliche Verengung fallen jene Organisationen, die in Deutschland heute schon in organisierter Form Suizidhilfe anbieten, wie etwa SterbeHilfe Deutschland e.V., DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben (Sektion Deutschland) e.V. oder Exit, voraussichtlich aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift heraus, da ihnen in der Regel keine Gewinnerzielungsabsicht im Sinne tätereigener Einnahmen nachgewiesen werden kann. In den Statuten der einschlägigen Vereine finden sich bezüglich der ökonomischen Frage unterschiedliche Hinweise und Formulierungen. In der Regel werden die Vereinigungen durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und ggf. feststehende Honorare für die eigentliche Suizidbegleitung finanziert. Der Rechtsstatus „e.V.“ beinhaltet zudem, dass eingetragene Vereine keine wirtschaftlichen Zwecke (gewerbliche oder Erwerbszwecke) haben und sich im Sinne des Vereins nur nachrangig wirtschaftlich betätigen dürfen.

---

<sup>5</sup> Anm. d. Verf.: Palliativmedizin verfolgt im Gegensatz zur kurativen Medizin keine Heilungsabsicht, sondern zielt auf humane Begleitung der Krankheit und des Sterbens durch Schmerzlinderung, die Behandlung körperlicher Symptome und seelische Zuwendung. Sie kommt dem Wunsch eines Menschen, keine lebensverlängernden Maßnahmen zu erhalten und somit zu sterben, weit entgegen.

<sup>6</sup> BGH 5 StR 543/07 vom 19.12.2007

Auf der Internetseite von Sterbehilfe Deutschland e.V. heißt es unter der Rubrik „Häufig gestellte Fragen“ hierzu:

### **„Ist Sterbehilfe in Deutschland zulässig?“**

*Die Bundesregierung hat am 29. August 2012 den Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung beschlossen. Die Mitgliederversammlung unseres Vereins hat am 9. September 2012 die Neufassung unserer [Satzung](#) beschlossen, um sicherzustellen, dass der Verein den Mitgliedern auch künftig bei hoffnungsloser Prognose, unerträglichen Beschwerden oder unzumutbarer Behinderung einen begleiteten Suizid ermöglichen kann.<sup>7</sup>*

Dies zeigt deutlich, dass das angestrebte Ziel des Gesetzes, Suizid und Beihilfe zum Suizid als Dienstleistung nicht zur Normalität in unserer Gesellschaft werden zu lassen, mit der vorliegenden Regelung nicht im Ansatz erreicht werden kann. Eher könnte (und würde wohl auch) diese Regelung dazu verwendet werden, mit neu gewonnener Rechtssicherheit in Zukunft noch sehr viel offensiver für die Dienstleistung Suizid zu werben. Insoweit kann der Schutzauftrag des Staates mit der vorgeschlagenen Regelung nicht erfüllt werden.

In der Begründung des Regierungsentwurfes wird ausgeführt, dass es an wissenschaftlichen Erkenntnissen über den Einfluss der gewerbsmäßigen Suizidbeihilfe auf die Entwicklung der Suizidrate fehle (s. S. 7). Ergänzend zu den in der Begründung herangezogenen Statistiken der Nachbarländer verweisen wir auf die gemeinsame Studie der Universität Zürich und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Zürich aus dem Jahr 2008.<sup>8</sup> Es fällt dabei auf, dass schon in den Jahren 2001 bis 2004 in der Schweiz Suizidenten Suizidbeihilfe zunehmend aus anderen Motiven als auf Grund einer unheilbaren somatischen Erkrankung in Anspruch nehmen. Vermehrt werden psychische, durchaus behandelbare Erkrankungen, der Gedanke, anderen nicht zur Last fallen zu wollen, oder Lebensmüdigkeit zu Beweggründen für einen Suizid. Der Studie aus Zürich entsprechend nahm nicht nur die Zahl der Suizide in den Jahren des Bestehens von Sterbehilfeorganisationen zu, sondern auch die Motive für die Suizidwünsche wurden somit fragwürdiger.

Man kann folglich davon ausgehen, dass jede Form der Beihilfe zum Suizid, nicht nur die gewerbsmäßige, zur Veränderung der Motive und Steigerung der Anzahl erfolgter Suizide führt und damit zur Normalisierung der Inanspruchnahme einer solchen Dienstleistung beiträgt. Eine Gewerbsmäßigkeit der Dienstleistung ist dafür nicht Voraussetzung. Eine bestimmte dauerhafte organisatorische Struktur, die leicht erreichbar, zugänglich und „verlässlich“ ist, dazu gegebenenfalls sogar unentgeltlich, ist ausreichend und erhöht die Gefahr der Normalisierung der Suizidhilfe.

In diesem Sinne hat der Nationale Ethikrat in seiner Stellungnahme 2006 darauf hingewiesen: „Wenn die öffentliche Tätigkeit von Organisationen, deren einziger oder hauptsächlicher Zweck die Ermöglichung von Suiziden ist, soziale und kulturelle Akzeptanz erfährt oder auch nur geduldet wird, könne die Gesellschaft ihren Schutzauftrag gegenüber suizidgefährdeten Menschen

---

<sup>7</sup> [http://www.sterbehilfedeuutschland.de/sterbehilfe\\_2049\\_Wir\\_ueber\\_uns.htm](http://www.sterbehilfedeuutschland.de/sterbehilfe_2049_Wir_ueber_uns.htm), 06.12.2012 14:14H

<sup>8</sup> Vgl. <http://www.uzh.ch/news/articles/2008/3228.html>.

*nicht mehr in der gebotenen Weise erfüllen.*<sup>9</sup> Er stellt damit ebenfalls auf die Organisation als solche und den Zweck der Organisation ab und nicht auf das Vorliegen gewerbsmäßigen Handelns. Es kann insoweit nicht nachvollzogen werden, dass in der Begründung des Regierungsentwurfs auf die Stellungnahme des Nationalen Ethikrates nur insoweit hingewiesen wird als er sich zum Verbot der gewerbsmäßigen Suizidbeihilfe geäußert hat. Es wird jedoch nicht deutlich gemacht, dass der Nationale Ethikrat überwiegend auch „*grundlegende Bedenken gegen jede Form der organisierten Vermittlung von Suizidbeihilfe*“<sup>10</sup> hat.

## **Fazit**

Das Kommissariat der deutschen Bischöfe lehnt die vorliegende Regelung zum Verbot der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung ab. Sie stellt auch keine Lösung im Sinne eines ersten Schrittes dar. Mit der Regelung kann der in der Entwurfsbegründung zu recht angesprochene Schutzauftrag des Staates aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG nicht erfüllt werden. Aus unserer Sicht sind hierzu weitergehende Regelungen erforderlich, die unter anderem ein Verbot der organisierten Suizidbeihilfe einschließlich der Vermittlung der Beihilfe zum Suizid mit einbeziehen.

Berlin, den 12. Dezember 2012

---

<sup>9</sup> Nationaler Ethikrat, Selbstbestimmung und Fürsorge am Lebensende, Stellungnahme, 2006, S. 89.

<sup>10</sup> a.a.O